

GOZ aktuell

Kinderzahnheilkunde und Prophylaxe

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Der erste Zahnarztbesuch sollte im ersten Lebensjahr eines Kindes erfolgen, da bereits die Milchzähne eine wichtige Funktion für die spätere Zahngesundheit haben. Engmaschige Kontrolluntersuchungen und ein individuelles Prophylaxekonzept bilden den Grundstein für einen gesunden Zahnhalteapparat. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer informiert in diesem Beitrag, welche Möglichkeiten die Gebührenordnung für Zahnärzte bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen bietet

Spezielle Leistungen bei Kindern

GOÄ K1

Zuschlag zu Untersuchungen nach den Nummern 5, 6, 7 oder 8 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

Nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar.	Nicht abrechenbar im Zusammenhang mit GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung).
--	---

GOÄ 4

Erhebung der Fremdanamnese bzw. Führung und Unterweisung von Bezugspersonen

Berechenbar bei besonders schwierigen und aufwendigen Fremdanamnesen und Besprechungen mit Bezugspersonen.	Nicht abrechenbar, wenn bei Kindern die Anamnese erhoben oder die Weiterbehandlung besprochen wird.
---	---

Wird einer Bezugsperson beispielsweise die Handhabung und Kontrolle eines kieferorthopädischen Behandlungsmittels erklärt und gezeigt, so kann hierfür die Position GOÄ 4 verwendet werden.

Untersuchungen

GOZ 0010

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

Berechenbar für jede eingehende Untersuchung – eine zeitliche Begrenzung gibt es nicht.	Nicht abrechenbar neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems).
---	--

GOÄ 5

Symptombezogene Untersuchung

Beratungen nach GOÄ 1 (Beratung – auch mittels Fernsprecher) und GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung auch mittels Fernsprecher) können zusätzlich berechnet werden.	Nicht abrechenbar neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung). Nicht abrechenbar im Zusammenhang mit GOZ 1000 (Mundhygienestatus) und GOZ 1010 (Kontrolle des Übungserfolges) – außer, die Untersuchung dient anderen Zwecken.
---	---

GOÄ 6

Vollständige körperliche Untersuchung des stomatognathen Systems

Die Untersuchung beinhaltet die Inspektion der Mundhöhle, die Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke sowie den vollständigen Zahnstatus.	Nicht abrechenbar neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung).
---	--

GOZ 6190

Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen

Abrechenbar auch außerhalb des kieferorthopädischen Bereiches.	Nicht abrechenbar mit GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung), GOZ 1000 (Mundhygienestatus) und GOZ 1010 (Kontrolle des Übungserfolges).
--	---

Diese Position kann immer dann in Rechnung gestellt werden, wenn ein belehrendes bzw. beratendes Gespräch über schädliche Gewohnheiten und Dysfunktionen stattgefunden hat. Dies gilt auch für nicht kieferorthopädische Behandlungen.

Prophylaxe

GOZ 1000

Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung – Dauer mindestens 25 Minuten

GOZ 1010

(Kontrolle des Übungserfolges – Dauer mindestens 15 Minuten)

Abrechenbar für die Erhebung von Mundhygieneindizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung des Patienten.	Nicht abrechenbar mit GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) sowie Beratungen und Untersuchungen der GOÄ – außer, die Untersuchungen dienen anderen Zwecken. Auch die Leistungserbringung von unterschiedlichen Personen, z.B. Arzt und Dentalhygienikerin, rechtfertigt nicht die Nebeneinanderberechnung.
---	---

GOZ 1040

Professionelle Zahnreinigung

Berechenbar je Zahn, Implantat oder Brückenglied.	Nicht abrechenbar neben GOZ 1020 (Fluoridierung), GOZ 4050/55 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge), GOZ 4060 (Kontrolle/Nachreinigung).
---	---

Die Position umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen.

GOZ 4050

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied

GOZ 4055

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn

Für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig.	Nicht abrechenbar am selben Zahn und in gleicher Sitzung neben GOZ 1040.
--	--

GOZ 4060

Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge

Berechenbar je Zahn, Implantat oder Brückenglied.	Nicht abrechenbar für eine alleinige Kontrolle.
---	---

GOZ 1020

Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung

Je Sitzung und innerhalb eines Jahres 4x berechenbar.	Nicht am selben Zahn und in gleicher Sitzung neben GOZ 1040 (Professionelle Zahnreinigung).
---	---

GOZ 2000

Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, pro Zahn

Auch für die Glattflächenversiegelung im Rahmen einer KFO-Behandlung (Versiegelung des Bracketumfeldes) berechenbar.	GOZ 2030 (Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten) und GOZ 2197 (Adhäsive Befestigung) sind daneben nicht zusätzlich abrechenbar.
--	--

Die Position ist neben einer Füllung berechenbar, da der Leistungsinhalt auf „kariesfrei“ hinweist. Die sog. „erweiterte“ Fissurenversiegelung wird mit den GOZ-Nrn. 2050 ff. abgerechnet.

GOZ 1030

Die lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer

Die Herstellung des Medikamententrägers (z. B. Tiefziehschiene) wird gesondert berechnet.	Die Kosten für das verwendete Medikament können nicht extra berechnet werden.
---	---



Für die zahnärztliche Behandlung von Kindern muss die Einwilligung beider Elternteile vorliegen.

Spezielle Behandlungen

GOZ 2250

Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde

Berechenbar bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen bei noch nicht abgeschlossenem Kieferwachstum abrechenbar. Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ Kariesdetektor

Das Anfärben von Restkaries ist eine sinnvolle Maßnahme, die zur Qualitätsverbesserung der Versorgung beiträgt. Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer ist für die Erbringung dieser Maßnahme ein separater Arbeitsschritt notwendig. Die Leistung ist in der GOZ nicht enthalten.

Zu beachten ist ferner, dass die Einwilligung der Eltern in die Behandlung vorliegen muss. Eine Überprüfung empfiehlt sich vor allem dann, wenn Kinder zu Folgeterminen allein erscheinen. Wenn möglich, sollte die Unterschrift beider Elternteile vorhanden sein, da oftmals nicht bekannt ist, wer das Sorgerecht hat.



CHRISTIAN BERGER

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

